

Gesetzliche Änderung bei Überweisungen: Abgleich des Empfängernamens mit IBAN (Verification of Payee)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schreiben Ihnen, weil der Gesetzgeber eine Neuerung bei SEPA-Überweisungen einführen wird.

Worum geht es?

Banken sind zukünftig dazu verpflichtet, vor der Freigabe einer SEPA-Überweisung den **Namen des Zahlungsempfängers** mit der **IBAN abzugleichen**. Diese sogenannte „**Verification of Payee**“ (**VoP**) ist Bestandteil einer neuen **EU-Verordnung**, die ab dem **9. Oktober 2025** wirksam wird.

Die Prüfung des Empfängers soll zu mehr Schutz vor Betrug und weniger Risiko im Euro-Zahlungsverkehrsraum führen.

Wer ist davon betroffen?

Von der neuen EU-Verordnung betroffen sind **alle Unternehmen und Privatpersonen**.

Sobald Sie **SEPA-Überweisungen senden**, sind Sie **direkt** von VoP betroffen – unabhängig davon, mit welchem Übermittlungsverfahren oder Programm Sie arbeiten.

Zudem ist VoP für Sie **als Empfänger** einer Zahlung **mittelbar** relevant, da Ihre Schuldner Ihren korrekten Empfängernamen kennen und verwenden müssen.

Wie läuft VoP in der Praxis ab?

Die **Bank** führt die **Empfängerüberprüfung** nach dem Einreichen einer Zahlung aus. Das passiert innerhalb weniger Sekunden. Basierend auf dieser Prüfung **entscheidet der Zahlende** für jede eingereichte Zahlung, ob er die **Zahlung freigibt oder storniert**.

Auch in den **DATEV-Programmen** wird es **Anpassungen** geben. Dazu wird die DATEV eG Informationen bereitstellen.

Was müssen Sie tun?

Stellen Sie sicher, dass Sie bei SEPA-Überweisungen die korrekten Namen (Kontoinhabername) verwenden.

Prüfen Sie schon jetzt, ob Sie die korrekten Namen in Ihren Stammdaten hinterlegt haben:

- Prüfung und Pflege von **Lieferanten-Stammdaten**: Die Namen Ihrer Zahlungsempfänger müssen identisch mit deren Kontoinhabernamen sein.

- Prüfung **Ihres eigenen Unternehmensnamens** bei der Rechnungsstellung: Idealerweise entspricht Ihr Kontoinhabername dem Unternehmensnamen. Das gilt für alle Ihre Konten, auch bei verschiedenen Banken.

Tipps:

- Ergänzen Sie Ihre **Rechnungsvorlage** um einen **Hinweis**, welchen **exakten Empfängernamen** Ihre Kunden bei Überweisungen verwenden sollen.
- Wenn Ihr offizieller Firmenname nicht Ihrer gängigen Firmenbezeichnung entspricht, dann hinterlegen Sie einen „**Handelsnamen**“ **bei Ihrer Bank**.

Was passiert mit Überweisungen, bei denen Name und IBAN nicht übereinstimmen?

Die **Bank haftet** für die Richtigkeit der Empfängerüberprüfung und die daraus resultierenden Konsequenzen im Betrugsfall.

Werden Überweisungen **von Ihnen freigegeben**, obwohl Empfängername und IBAN **nicht übereinstimmen**, so **haften generell Sie**.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerkanzlei

Martin Wisser, Elzach